

**Anita Fischer**  
**Landschaftsarchitektin**

Ferdinand-Zwack-Straße 38  
85354 Freising  
tel 08161 – 81 887  
fax 08161 – 82 887  
info@anitafischer-  
landschaftsarchitektin.de



**Dr. H. M. Schober**  
Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH

Kammerhof 6 • 85354 Freising • Germany  
Tel.: +49 (0) 8161 30 01 • Fax: +49 (0) 8161 9 44 33  
zentrale@schober-larc.de • www.schober-larc.de

**Der Änderungsbebauungsplan Nr. 58 c IV mit integrierter Grünordnung**  
**"Südlich Feldstraße und westlich der Südlichen Ingolstädter Straße"**

Stadt Unterschleißheim  
vertreten durch:  
Herrn 1. Bürgermeister Christoph Böck  
Rathausplatz 1  
85716 Unterschleißheim

Anlage 1 zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen  
**Artenschutzrechtliche Abschätzung**

Stand: 06.09.2019 (Entwurf)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>2</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	2
1.2	Datengrundlagen .....	2
1.3	Beschreibung des Untersuchungsgebiets.....	4
<b>2</b>	<b>Artenschutzrechtliche Abschätzung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-RL und Anhang I VRL</b> .....	<b>6</b>
2.1	Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	6
2.2	Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	8
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	9
<b>3</b>	<b>Gutachterliches Fazit</b> .....	<b>10</b>
<b>4</b>	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>11</b>

## Verwendete Abkürzungen

Behörden:

BayLfU / LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
BayStMUG	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, München (zuvor: BAYSTMLU = Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen bzw. BAYSTMUGV = Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz)

Sonstiges:

BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU
VRL	EU-Vogelschutz-Richtlinie
NW	Nachweis
TK	Topographische Karte Maßstab 1:25.000

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet in Unterschleißheim an der Südlichen Ingolstädter Straße soll geändert werden. Das Gebiet ist Teil des Bebauungsplans Nr. 58c. Zu diesem Zweck wird eine Teiländerung des Bebauungsplans erforderlich. Diese soll im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Das Gewerbegebiet untergliedert sich in einen genutzten Bereich (MSD Animal Health) und eine derzeit leerstehende Gewerbeansiedlung, sowie eine unversiegelte Parkplatzfläche. Geplant sind Gebäudeumbauten im genutzten Bereich, der Abriss und Neubau der Gebäude im leerstehenden Bereich, eine Neubebauung im Südteil des Geltungsbereichs und die Errichtung eines Parkhauses auf der bestehenden Parkfläche.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Abschätzung werden hierfür potenzielle Artvorkommen gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) auf Basis einer Geländeeinsicht mit Analyse des Lebensraumpotentials und der Auswertung div. Unterlagen im Untersuchungsgebiet dargestellt und hinsichtlich zu erwartender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG untersucht.

### 1.2 Datengrundlagen

#### Eigene Bestandserhebungen:

- Analyse des Lebensraum-Potentials durch eine Übersichtsbegehung (04.09.2018)

#### Für die Beurteilung des darüber hinaus gehenden potenziellen Artenspektrums an Arten des Anhangs IV und europäischen Vogelarten wurden berücksichtigt:

- Auswertung der Datenbank des Bayer. Landesamtes für Umwelt zur saP für die Topographischen Karten (TK25) Nr. 7735 (Oberschleißheim), Stand 09/2018
- LBV KG München (2008): Artenhilfsprogramm (AHP) Wechselkröte. Bearbeitung: Dr. Heinz Sedlmeier, Ulrich Schwab.
- Verbreitung, geografische Herkunft und naturschutzrechtliche Aspekte allochthoner Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in Deutschland (SCHULTE ET AL. 2011)
- Verbreitungsatlas der Gefäßpflanzen in Bayern (SCHÖNFELDER & BRESINSKY 1990);
- BIB - Botanischer Informationsknoten Bayern (ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG BAYERNS), Stand 2018;
- Fledermausatlas Bayern (MESCHEDE & RUDOLPH 2004) einschl. Aktualisierung in MESCHEDE & RUDOLPH (2010);
- Brutvogelatlas Bayern (BEZZEL ET AL. 2005, RÖDL ET AL. 2012);
- Übersicht zur Verbreitung der Reptilien-, Amphibien-, und Libellenarten in Bayern (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2016a-d);
- Libellenatlas Bayern (KUHN & BURBACH 1998);
- Tagfalteratlas Bayern (BRÄU ET AL. 2013);
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (PETERSEN ET AL. 2003, 2004, 2006);
- Karten zur Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007);



Abb. 1: Umgriff zum Untersuchungsgebiet bzw. Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplans Nr. 58 c IV, abgerufen am 04.09.2018

### 1.3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Umgriff des Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplans Nr. 58 c IV (siehe Abb. 1). Das Gebiet umfasst überwiegend ein Gewerbegebiet zwischen der Feldstraße im Norden, der Südlichen Ingolstädter Straße im Osten (Teilweise im Geltungsbereich der Teiländerung enthalten), der Hedwig-Straße im Süden und dem Theresienbogen im Westen. Eingeschlossen ist auch eine derzeit als unversiegelter Parkplatz genutzte Teilfläche im Nordosten des Gebiets östlich der Südlichen Ingolstädter Straße. Nach Osten folgt die Bundesstraße 13 mit einer dicht bewachsenen, teilweise verbuschten Böschungsfäche und einer Lärmschutzwand mit einem zugehörigen, unversiegelten Pflegeweg. Zu den anderen Richtungen schließt Wohnbebauung an.

Das Gelände wurde ausgiebig in einer Übersichtsbegehung am 04.09.2018 begangen und das Habitatpotential erfasst, sowie gezielt die Gehölze und die Fassadenbereiche der Gebäude auf potentielle Strukturen mit einer Eignung für Fledermausquartiere und Vogelbrutplätze untersucht. Die Ergebnisse sind im Folgenden festgehalten.

Der Großteil des Gewerbegebiets ist versiegelt und bebaut, nur kleinere Grünflächen, vor allem am Ostrand, sind vorhanden und eine als Parkplatz genutzte, gekieste Teilfläche am Südende. Der wenige vorhandene Baumbestand, vor allem aus Linde, Berg-Ahorn, Kiefern, Eberesche und Hainbuche ist überwiegend jung und gepflegt, nur einzelne Gehölze mit Stammdurchmesser größer 30 cm sind vorhanden. Bis auf kleinere beginnende Ausfaltungen im Bereich entfernter Starkäste am Stamm wurden keine Baumhöhlen/-spalten oder ähnliche Strukturen im Gehölzbestand festgestellt. Die beginnenden Ausfaltungen sind dabei wenn überhaupt nur wenige Zentimeter tief und besitzen somit keine Eignung für Neststandorte höhlenbrütender Vögel oder Quartiere von Fledermäusen. Die wenigen Grünflächen werden als Parkrasen gepflegt und entsprechend häufig geschnitten, selbiges gilt für die vereinzelt Sträucher und die an den Grundstücksgrenzen innerhalb des Gewerbegebiets befindlichen Heckenpflanzungen.

Das Gewerbegebiet untergliedert sich in einen genutzten Bereich (MSD Animal Health) und eine derzeit leerstehende Gewerbeansiedlung. Die Gebäude im genutzten Teil des Gewerbegebiets sind äußerlich überwiegend in einem sehr guten, gepflegten Zustand. Die Gebäude weisen Flachdächer oder flachgeneigte Satteldächer auf. Die Dachabschlüsse haben in der Regel eine nach unten abgeschlossene Blechattika. Auch die Fassaden sind weitgehend spalten- und nischenfrei, sodass keine Möglichkeiten für Neststandorte gebäudebrütender Vogelarten oder Quartiere von Fledermäusen bestehen. Auch konnten keine sonstigen Hinweise auf Fledermausquartiere an den Gebäuden, z. B. Verfärbungen an der Fassade oder Kotspuren in den Traufbereichen, festgestellt werden. Weiterhin sind die Rolllädenkästen an den Gebäuden sehr offen und aus Metall. Sie werden regelmäßig benutzt. Nur an einem Dachträgerbalken eines Verbindungsganges zwischen zwei Gebäuden konnte ein Vogelnest festgestellt werden, wobei es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um ein Nest des Hausrotschwanzes (*Phoenicurus ochruros*) handelt. Geeignete Einflugöffnungen für Fledermäuse in das Innere der Gebäude wurden weiterhin nicht festgestellt. Eine Ausnahme bildet ein kleines Trafohäuschen, das ein Lamellengitter im oberen Bereich aufweist und grundsätzlich einen ungehinderten Einflug für Fledermäuse in das Häuschen bieten würde. Allerdings konnten auch hier keine weiteren Hinweise auf Fledermausquartiere erbracht werden.

Die Gebäude im derzeit leer stehenden, ungenutzten Bereich sind in deutlich schlechterem Zustand, zeigen aber im Fassadenbereich ebenso keine auffälligen

Strukturen, die durch Fledermäuse als Quartierstandort nutzbar wären und ebenso wurden keine weiteren Hinweise auf Fledermausquartiere festgestellt. Unter verschiedentlich vorhandenen Vordachkonstruktionen konnten größere Verunreinigungen durch Hausstauben festgestellt werden, die die Balkenkonstruktion der Vordächer offensichtlich regelmäßig nutzen. Es bestehen jedoch Einflugöffnungen in die Gebäude durch gekippte und kaputte Fenster und an einer Stelle auf der Nordseite des Gebäudes ist die Fassadenverkleidung beschädigt. Taubenkot zeigt auch hier eine starke Nutzung durch Hausstauben an, während Neststandorte anderer Gebäudebrüter nicht auffällig wurden.

Die stark genutzte Parkplatzfläche im Nordosten des Geltungsbereichs ist unversiegelt und weist in den Randbereichen kleinere, z. T. extensiv gepflegte Grünflächen und ruderale Staudenfluren auf. Nach Osten grenzt der Pflegeweg für die Böschung und Lärmschutzwand der B13 die Fläche ab. Die stark verbuschte und im oberen Bereich auch von einem Baumbestand bewachsene Böschung besitzt dabei grundsätzlich eine Eignung für die Zauneidechse, wobei die Habitateignung insgesamt aufgrund der ungünstigen Exposition, dem dichten, hochwüchsigen Bewuchs und der Verschattung durch Baumbestand und Lärmschutzwand sicherlich nur gering ist. Sie erstreckt sich als unzerschnittener Grünzug entlang der B13 ca. vom Südende des gegenständlichen Parkplatzes bis zur Einmündung der Weihenstephaner Straße ca. 1,2 km im Norden.

## **2 Artenschutzrechtliche Abschätzung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-RL und Anhang I VRL**

### **2.1 Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Nach Auswertung der Verbreitungskarten und der Daten des BAYLFU, sowie dem angetroffenen Lebensraumpotential im Untersuchungsgebiet sind von den Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL im Gebiet nur Vorkommen von Fledermäusen und der Zauneidechse zu erwarten.

#### **Fledermäuse**

Grundsätzlich sind im Gebiet verschiedene Fledermausarten zumindest sporadisch bei Jagdflügen oder Durchflügen zu erwarten. Aus den ausgewerteten Daten liegen für Unterschleißheim, Lohhof und das Mallertshofer Holz beispielsweise vermehrt Funde des Großen Abendseglers, der Zwergfledermaus und der Weißbrandfledermaus, sowie einzelne Nachweise weiterer Arten vor. Da die Weißbrandfledermaus und die Zwergfledermaus als typische Gebäudefledermäuse gelten, die gerne Spalten und Hohlräume im Fassadenbereich von Gebäuden als Quartiere nutzen, sind diese in Bayern ungefährdeten und in gutem Erhaltungszustand befindlichen Arten hier insbesondere von Bedeutung.

Dabei sind Quartiere im Gehölzbestand des Gebiets von vornherein ausgeschlossen, da keine Strukturen (tiefe reichende Baumhöhlen, Spalten, Rindenabplattungen usw.), die als potentieller Quartierstandort für Fledermäuse in Frage kämen, vorhanden sind. Bei einer Fällung dieser Gehölze sind entsprechend Verluste von Lebensstätten oder Individuenverluste von Fledermäusen von vornherein ausgeschlossen und Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Auch an den Bestandsgebäuden konnten bei der Übersichtsbegehung nahezu keine für Fledermäuse potentiell nutzbaren Strukturen angetroffen werden und es fehlen Hinweise auf größere Quartiere in Form günstiger Strukturen an den Gebäuden, typische durch Fledermäuse verursachte Verfärbungen an Quartierstandorten, sowie Kotspuren und Nahrungsreste von Fledermäusen. Auch dürften die wenigen kleineren Strukturen in ihrer Art und Ausprägung allenfalls als sporadisch genutzte Tagesverstecke für einzelne Fledermausindividuen geeignet sein. Zumindest sind damit Wochenstuben und Winterquartiere von Fledermäusen in diesen Strukturen ausgeschlossen. Hierbei ist anzumerken, dass im Siedlungsumfeld regelmäßig davon auszugehen ist, dass kein Mangel an geeigneten Spalten zumindest mit einer Eignung für Einzel- und Zwischenquartiere besteht, was sich auch in den Gefährdungseinstufungen und Erhaltungszustände der typischen, Spaltenquartiere an Gebäuden nutzenden Fledermausarten äußert. Der Verlust einzelner Quartiere, sofern nicht Winterquartiere oder Wochenstuben betroffen sind, unterliegt daher nicht den Schädigungsverböten, da die ökologische Funktion wegen der allgemeinen Verfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang mit Sicherheit gewahrt bleibt.

Einen Sonderfall stellt ein kleines Trafo-Häuschen mit einem Lamellengitter im oberen Bereich und das leer stehende Gebäude im Westteil des überplanten Gewerbegebiets dar, da hier durch das Lamellengitter bzw. durch kaputte Fassadenplatten und über gekippte und kaputte Fenster auch ein Einflug in das Innere der Gebäude möglich ist. Hier besteht zumindest theoretisch auch die Möglichkeit für größere Sommerquartiere und Winterquartiere wenngleich nichts auf Derartiges hindeutet (z. B. keine Kotspuren unter potentiellen Einflugbereichen). Um Verbotstatbestände zu vermeiden und größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten, ist vor Eingriffsbeginn



eine detaillierte Kontrolle dieser Bereiche auf Anwesenheit von Fledermäusen bzw. auf Hinweise einer derartigen Anwesenheit durchzuführen und die potentiellen Einflugöffnungen bei fehlenden Funden bis Eingriffsbeginn zu verschließen oder die Kontrolle unmittelbar vor Beginn des Eingriffs durchzuführen.

Sollte der unwahrscheinliche Fall eintreten, dass bei der Kontrolle der Gebäude Hinweise auf größere Quartiere, insbesondere Wochenstuben oder Winterquartiere auffällig werden, ist das weitere Vorgehen, insbesondere die angemessene Kompensation dieser wegfallenden Quartiere mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit in einer Schwere, die nicht durch gängige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen behandelt werden kann und daher eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich machen würde, wird in Anbetracht des beschriebenen Quartierpotenzials bzw. der Qualität der angetroffenen potentiellen Quartiere und fehlender Nachweise/Hinweise auf eine derartige Nutzung derzeit nicht unterstellt, die Situation kann sich erfahrungsgemäß allerdings schnell ändern. Ggf. ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG einzuholen.

Darüber hinaus ist eine gewisse Funktion des Geländes zur Nahrungssuche oder für Durchflüge sicher gegeben, aufgrund der Größe und Ausgestaltung der Geländes kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei keinesfalls um essentielle Lebensraumbestandteile hier vorkommender Fledermausarten handelt, deren Verlust zu einer Aufgabe weiter entfernterer, nicht direkt betroffener Quartiere führen würde.

Bezüglich des Störungsverbots i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind vor allem Störungen von Fledermäusen während der besonders empfindlichen Wochenstubenzeit relevant. Derartige Störungen können dabei durch die Festlegung von Schutzzeiten, wie sie auch zum Vogelschutz notwendig sind, vermieden werden. Das heißt der Beginn von Eingriffen in relevante Strukturen, die eine Eignung als Tagesversteck bzw. Sommerquartier aufweisen, sind auf das Winterhalbjahr zu beschränken.

Durch die Beschränkung der Zeiträume für den Beginn der Arbeiten und die Kontrolle des Trafo-Häuschens (sofern hier überhaupt Eingriffe geplant sind) und des derzeit leer stehenden Gebäudes vor dem Eingriff auf Anwesenheit von Fledermäusen ist letztlich auch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu prognostizieren. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch verkehrsbedingte Kollisionen muss entsprechend der Art des Vorhabens ebenso verneint werden.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die Fledermaus des Anhangs IV der FFH-RL durch das Vorhaben ist daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

### **Zauneidechse**

Für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bestehen grundsätzlich geeignete Lebensräume nur außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung im Nordosten entlang der Böschung zur Bundesstraße 13, wobei die Habitateignung insgesamt aufgrund der ungünstigen Exposition der Böschung nach (Nord-)Westen, dem dichten, hochwüchsigen Bewuchs und der Verschattung durch Baumbestand und Lärmschutzwand sicherlich nur gering ist. Darüber hinaus fehlen günstige Habitatelemente, wie beispielsweise aus der Vegetation herausragende Sonnungsstrukturen (Totholz, Gestein usw.) und günstige Eiablageplätze (grabbare Rohböden), völlig. In derartigen Lebensräumen erreicht die Zauneidechse in der Re-



gel nur geringe Populationsgrößen und Individuendichten, sofern sie überhaupt langfristig besiedelt werden, die meist sogar unterhalb der Erfassungsschwelle bei gezielten Arterfassungen liegen.

Da die potentiellen, wenn auch nur gering geeigneten Zauneidechsenlebensräume außerhalb des überplanten Bereichs liegen, sind direkte, projektbedingte Eingriffe in potentielle Habitate durch eine Überbauung im Zuge der Bebauungsplanumsetzung von vornherein ausgeschlossen. Allenfalls indirekte Einflüsse durch eine zusätzliche Beschattung durch das geplante Parkhaus (Wandhöhe bis 9 m) auf etwa 50 m Länge in den späten Nachmittagsstunden sind zu unterstellen. Aufgrund der nur geringen zusätzlichen Verschlechterung der bereits jetzigen geringen Lebensraumeignung, der anzunehmenden geringen Individuendichte und dem im Vergleich zur Gesamtausdehnung des potentiellen Lebensraums nur sehr geringen Anteil beeinträchtigten Lebensraums sind dabei erhebliche Auswirkungen selbst auf einzelne Individuen der Zauneidechse mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Weiterhin gilt die Zauneidechse als weitgehend störungsunempfindlich gegenüber bei derartigen Vorhaben auftretenden Wirkungen und auch ein erhöhtes Kollisionsrisiko liegt aufgrund der Meidung deckungsloser Flächen sicher nicht vor.

Somit kann die Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die Zauneidechse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden

### **Weitere Arten**

Für keine der weiteren in Anhang IV genannten Tier- und Pflanzenarten (sofern sie überhaupt im Naturraum vorkommen) bietet das Planungsgebiet geeignete Voraussetzungen, um als Lebensraum genutzt zu werden. Diese Arten können deshalb von vornherein ausgeschlossen werden.

## **2.2 Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Nach Auswertung der Verbreitungskarten und der Daten des BAYLFU sind grundsätzlich Vorkommen zahlreicher Vogelarten im Untersuchungsgebiet möglich.

Aufgrund fehlender Lebensräume und Habitatemente im Untersuchungsgebiet lässt sich jedoch ein Vorkommen sehr vieler Arten von vornherein ausschließen. Dies gilt beispielsweise für alle Wasservögel und mangels geeigneter Höhlenbäume auch für alle Baumhöhlen- und Halbhöhlenbrüter. Auch für Gebäudebrüter konnten mit Ausnahme weniger Nischen im Fassadenbereich und Brutmöglichkeiten an Balkenkonstruktionen keine geeigneten Brutmöglichkeiten aufgefunden werden. Vor allem an den leer stehenden Gewerbeimmobilien ist dabei ein großer Bestand der Hausstaube anzutreffen, weiterhin wurde ein typisches Nest des Hausrotschwanz nachgewiesen. Insgesamt ist aber vor allem mit diversen freibrütenden Vogelarten zu rechnen. Hierbei dürfte es sich im Gebietsumgriff aufgrund der wenigen Grünflächen und jungen Gehölze, die noch dazu gut gärtnerisch gepflegt werden, sowie der Lage im dicht bebauten und stark versiegelten Siedlungsbereich jedoch allenfalls um häufige, ungefährdete und unempfindliche Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“, definiert durch das LfU) handeln. Bei diesen „Allerweltsarten“ ist regelmäßig keine Betroffenheit zu unterstellen, sofern die Funktion möglicherweise beeinträchtigter Niststätten unmittelbar in angrenzenden Grünstrukturen gewahrt bleibt und Eingriffe in mögliche Neststandorte in Gehölzen und an Gebäuden außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden (siehe Kap. 2.3).

Es ist bei Berücksichtigung der genannten Maßnahme ausgeschlossen, dass durch das Vorhaben bezüglich der Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

### **2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind notwendig, um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Gehölzfällarbeiten bzw. Gehölzschnittmaßnahmen erfolgen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln (gemäß § 39(5) BNatSchG bzw. Art. 16(1) BayNatSchG), sowie nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung.
- Zur Vermeidung von Störung, Tötung und Verletzung von Fledermäusen und brütenden Vögeln erfolgen Eingriffe in Strukturen an den Gebäuden mit einer Eignung als Neststandort, Tagesversteck oder Sommerquartier im Winterhalbjahr in Anlehnung an die Vogelschutzzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar oder nach Kontrolle auf aktuellen Besatz und Freigabe durch eine qualifizierte Fachkraft.
- Um Unsicherheiten bezüglich einer tatsächlichen Quartiersnutzung auszuräumen ist eine Überprüfung des leer stehenden Gebäudes im Ostteil des Gewerbegebiets, insbesondere auf Hinweise für höherwertige Fledermausquartiere (Winterquartiere, Wochenstuben) durchzuführen und bei fehlenden Funden die potentiellen Einflugöffnungen bis Eingriffsbeginn zu verschließen oder die Kontrolle unmittelbar vor Beginn des Eingriffs durchzuführen.
- Sofern bei der Überprüfung der tatsächlichen Quartiersnutzung entgegen der Erwartung höherwertige Quartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) nachgewiesen werden, wird auf Basis der Ergebnisse das weitere Vorgehen und geeignete zusätzliche Maßnahmen zum Erhalt oder Ersatz wegfallender Quartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) in Abstimmung mit den Beteiligten und zuständigen Behörden festgelegt. Ggf. ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG einzuholen.

### 3 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung wurde das Untersuchungsgebiet des Änderungsbebauungsplans Nr. 58 c IV der Gemeinde Unterschleißheim auf Basis einer Datenauswertung und Potenzialanalyse der Lebensräume auf mögliche Vorkommen gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) geprüft und im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ auf eine vorhabenspezifische Betroffenheit hin untersucht.

Die Prüfung ergab, dass eine Betroffenheit der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), bei Durchführung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Es sind somit durch das Vorhaben keine Verstöße gegen die Regelungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG absehbar.

Freising, 04.09.2018

## 4 Literaturverzeichnis

### Gesetze und Richtlinien

- BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Feb. 2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 2005), zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.
- BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG), vom 23. Februar 2011 (GVBl. Nr. 4/2011, S. 82-115), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 20 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist.
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- Das europäische Parlament und der Rat der europäischen Union (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ABl. EU Nr. L 20, S. 7-25 ("EU-Vogelschutzrichtlinie") vom 26.01.2010.
- Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206, S. 7-50 (FFH-Richtlinie), in der Fassung vom 01.05.2004.
- Der Rat der europäischen Union (1997): Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. ABl. EG Nr. L 305, S. 42-65.

### Literatur

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2011/2018): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung - Internet-Arbeitshilfe, Stand 2018 <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016a): Artenschutzkartierung Bayern: Verbreitung der Libellenarten in Bayern (Quadranten-Raster), Stand 01.04.2016: [https://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/libellen/doc/libellen\\_ask\\_2016.pdf](https://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/libellen/doc/libellen_ask_2016.pdf).
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016b): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns 2016: Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. [http://www.lfu.bayern.de/natur/rote\\_liste\\_tiere/2016/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm).
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016c): Artenschutzkartierung Bayern: Verbreitung der Reptilienarten in Bayern (Quadranten-Raster), Stand 01.05.2016: <http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/reptiliendaten/index.htm>.

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016d): Artenschutzkartierung Bayern: Verbreitung der Amphibienarten in Bayern (Quadranten-Raster), Stand 01.05.2016: <http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/amphibienkartierung/index.htm>.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns Stand 2017: Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. [http://www.lfu.bayern.de/natur/rote\\_liste\\_tiere/2016/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm).
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns Stand 2018: Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayerns. Aktualisiert Februar 2018. - [http://www.lfu.bayern.de/natur/rote\\_liste\\_tiere/2016/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm).
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 166. Augsburg.
- BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW, G. V.; PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. - Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. - Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7.
- BRÄU, M.; BOLZ, R.; KOLBECK, H.; NUNNER, A.; VOITH, J.; WOLF, W. (2013): Tagfalter in Bayern. - Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 784 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenr. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 55. Bonn - Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand Oktober 2007 ([http://www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.html](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(4). Bonn - Bad Godesberg.
- BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2007): Nationaler Bericht 2007 (Berichtszeitraum 2001- 2006) an die EU-Kommission: Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Stand 07.12.2007 ([http://www.bfn.de/0316\\_bericht2007.html](http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html)).
- BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2014): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013). Stand 07.03.2014 ([http://www.bfn.de/0316\\_bericht2013.html](http://www.bfn.de/0316_bericht2013.html)).

- DOERPINGHAUS, A.; EICHEN, C.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J.; SCHRÖDER, E. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 454 S.
- EU-KOMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.
- GRÜNEWALD, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, H.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. (Nationales Gremium Rote Liste Vögel; 2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015. - Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HERMANN, G.; TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - Naturschutz und Landschaftsplanung 43(10): 293-300.
- JUSKAITIS, R.; BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. - Die neue Brehm-Bibliothek, Band 670. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben: 181 S.
- KORNECK, D.; SCHNITTLER, M.; VOLLMER, I. (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. - Schriftenr. f. Vegetationskunde 28: 21-187. BfN, Bonn-Bad Godesberg.
- KUHN, K.; BURBACH, K. (1998): Libellen in Bayern. - Hrsg.: Bayer. Landesamt für Umweltschutz und Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Ulmer, Stuttgart, 333 S.
- MESCHEDE, A.; RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. - Ulmer, Stuttgart: 411 S. MESCHEDE, A.; RUDOLPH, B.-U. (2010): 1985 - 2009: 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. - UmweltSpezial Arten- und Lebensraumschutz, Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg: 94 S.
- OTT, J.; CONZE, K.-J.; GÜNTHER, A.; LOHR, M.; MAUERSBERGER, R.; ROLAND, H.-J.; SUHLING, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). - Libellula, Supplement 14: 395-422.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (Hrsg., 2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Bonn-Bad Godesberg: 737 S.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2, Bonn-Bad Godesberg: 693 S.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G. (2006): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 3: Arten der EU-Osterweiterung. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 3, Bonn-Bad Godesberg: 188 S.

- RÖDL, T.; RUDOLPH, B.-U.; GEIERSBERGER, I.; WEIXLER, K.; GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. - Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 256 S.
- RUDOLPH, B.-U.; HAMMER, M.; ZAHN, A. (2006): Regionalabkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa (Eurobats). Bericht für das Bundesland Bayern 2003 - Frühjahr 2006.  
- Bericht des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Augsburg: 41 S.
- RUNGE, H.; SIMON, M.; WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. - Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080 (unter Mitarbeit von: LOUIS, H. W.; REICH, M.; BERNOTAT, D.; MAYER, F.; DOHM, P.; KÖSTERMEYER, H.; SMIT-VIERGUTZ, J.; SZEDER, K.). - Hannover, Marburg: 97 S., Anhang.
- SCHEUERER, M.; AHLMER, W. (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 165. Augsburg.
- SCHÖNFELDER, P.; BRESINSKY, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. - 752 S., Stuttgart.
- SCHULTE, U., BIDINGER, K., DEICHSEL, G., HOCHKIRCH, A., THIESMEIER, B., VEITH, M. (2011): Verbreitung, geografische Herkunft und naturschutzrechtliche Aspekte allochthoner Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in Deutschland. – Laurenti-Verlag, Zeitschrift für Feldherpetologie 18: 161-180
- TRAUTNER, J.; HERMANN, G. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht. Vermeidung relevanter Beeinträchtigungen und Bewältigung von Verbotstatbeständen in der Planungspraxis. - Naturschutz und Landschaftsplanung 43(11): 343-349.
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. - Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- ZAHN, A.; HAMMER, M. (2017): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. - ANLiegen Natur 39(1), Laufen: online preview: 9 S.
- ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG BAYERNS (2018): BIB - Botanischer Informationsknoten Bayern, Stand 2018 (<http://daten.bayernflora.de/de/index.php>).